

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 182

ausgegeben am 2. Oktober 2000

Kundmachung

vom 19. September 2000

der Beschlüsse Nr. 65/2000 und 67/2000 bis 70/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 2. August 2000
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 3. August 2000

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 5 die Beschlüsse Nr. 65/2000 und 67/2000 bis 70/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 65/2000 und 67/2000 bis 69/2000 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 65/2000
vom 2. August 2000
über die Änderung des Anhangs VI (Soziale
Sicherheit) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Euro-
päischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbeson-
dere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 11/2000 vom 28. Januar 2000 geändert.
2. Der Beschluss Nr. 173 vom 9. Dezember 1998 über die nach Einfüh-
rung des Euro von den Mitgliedstaaten für die Erstattungen zwischen
Trägern angenommenen gemeinsamen Verfahren¹ der Verwaltungs-
kommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicher-
heit der Wanderarbeitnehmer ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang VI des Abkommens wird nach Nummer 3.51 (Beschluss
Nr. 170) folgende Nummer angefügt:

"3.52 32000 D 0129(01): Beschluss Nr. 173 vom 9. Dezember 1998 über
die nach Einführung des Euro von den Mitgliedstaaten für die
Erstattungen zwischen Trägern angenommenen gemeinsamen
Verfahren (Abl. C 27 vom 29.1.2000, S. 21)."

¹ Abl. C 27 vom 29.1.2000, S. 21.

Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. 173 in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. August 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 2. August 2000

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 67/2000
vom 2. August 2000
über die Änderung des Anhangs XI
(Telekommunikationsdienste) des
EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 175/1999 vom 17. Dezember 1999 geändert.
2. Die Empfehlung 2000/263/EG der Kommission vom 20. März 2000 zur Änderung der Empfehlung 98/511/EG zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 - Zusammenschaltungsentgelte)¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XI des Abkommens wird unter Nummer 26g (Empfehlung 98/195/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich eingefügt:

- "- **32000 X 0263**: Empfehlung 2000/263/EG der Kommission vom 20. März 2000 (Abl. L 83 vom 4.4.2000, S. 30)."

¹ Abl. L 83 vom 4.4.2000, S. 30.

Art. 2

Der Wortlaut der Empfehlung 2000/263/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. August 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 2. August 2000

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 68/2000
vom 2. August 2000
über die Änderung des Anhangs XIII
(Verkehr) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Euro-
päischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbeson-
dere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Ge-
meinsamen EWR-Ausschusses Nr. 3/2000 vom 4. Februar 2000 ge-
ändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 609/2000 der Kommission vom 21. März
2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 über verfahr-
enstechnische Einzelheiten im Zusammenhang mit dem System von
Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich¹ ist in
das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter den Nummern 26a
(Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates) und 26aa (Protokoll Nr. 9
zur Akte über den Beitritt Österreichs) folgender Gedankenstrich ange-
fügt:

- "- **32000 R 0609**: Verordnung (EG) Nr. 609/2000 der Kommission vom
21. März 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 über
verfahrenstechnische Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Sy-

¹ ABl. L 73 vom 22.3.2000, S. 9.

stem von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich (ABl. L 73 vom 22.3.2000, S. 9)."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 609/2000 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. August 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 2. August 2000

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 69/2000
vom 2. August 2000
über die Änderung des Anhangs XIII
(Verkehr) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Euro-
päischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbeson-
dere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Ge-
meinsamen EWR-Ausschusses Nr. 180/1999 vom 17. Dezember 1999
geändert.
2. Die Richtlinie 1999/97/EG der Kommission vom 13. Dezember 1999
zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung
internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von
Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord
von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewäs-
sern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle)¹, ist in das Ab-
kommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 56b (Richtlinie
95/21/EG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 399 L 0097: Richtlinie 1999/97/EG der Kommission vom 13. Dezem-
ber 1999 (ABL. L 331 vom 23.12.1999, S. 67)."

¹ ABL. L 331 vom 23.12.1999, S. 67.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/97/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. August 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 2. August 2000

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 70/2000
vom 2. August 2000
über die Änderung des Protokolls 31 des
EWR-Abkommens über die Zusammenarbeit
in bestimmten Bereichen außerhalb der vier
Freiheiten**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Euro-
päischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbeson-
dere auf die Art. 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluss des Ge-
meinsamen EWR-Ausschusses Nr. 45/2000 vom 19. Mai 2000¹ geän-
dert.
2. Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Ab-
kommens auf das gemeinschaftliche Aktionsprogramm "Jugend"
(Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des
Rates²) auszuweiten.
3. Protokoll 31 des Abkommens sollte daher geändert werden, damit die
Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2000 ausgeweitet wer-
den kann -

beschliesst:

Art. 1

In Protokoll 31 des Abkommens wird in Art. 4 Abs. 2 Bst. c folgen-
der Gedankenstrich angefügt:

¹ ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 57.

² ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1.

- "- 32000 D 1031: Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Jugend" (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1)."

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 3. August 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Er gilt ab dem 1. Januar 2000.

Art. 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 2. August 2000

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.